ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 11.01.1980 abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits

und

der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

I. Gültigkeit der Honorarordnung

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 11.01.1980 wird ab 01.07.2021 in der zum Abschluss des Zusatzübereinkommens gültigen Fassung verlängert, es sei denn es wird Gegenteiliges geregelt.

II. Änderungen der Honorarordnung

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 11.01.1980 gilt ab 01.07.2021 mit folgender Maßgabe:

- Der Punktewert für Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin beträgt EUR 1,0969.
- 2. Der Punktewert der Labor-Akutparameter im Abschnitt A.XIV beträgt EUR 1,7480.
- 3. Der Punktewert der weiteren Laborleistungen im Abschnitt A.XIV beträgt EUR 1,2372.
- 4. Der Punktewert des Abschnittes D. beträgt EUR 1,2372.
- 5. Folgende Positionen werden inhaltlich und/oder der Höhe nach geändert:
 - a) Abschnitt A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

VIIIa. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Kinderheilkunde

Pos. Nr.

Pos. 34h Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kinder bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria

K.

Punkte

Pos. 34t Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf klinisch relevante neurologische Beeinträchtigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)32 nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos 34w verrechenbar K.

IX. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie

Pos. Nr.	Punkte
Pos. 36a Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw. heilpädagogische	
Behandlung bei Kindern, Dauer im Allgemeinen 20 min.	27
nicht neben Pos. 36c, 36d, 36e, 36f sowie TA verrechenbar	N. K.
Modul II	und III

- 1) Behandlung eines psychopathologisch definierten Krankheitsbildes durch syndrombezogene verbale Intervention
- 2) Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder klinisch relevanter neurologischer Beeinträchtigung bei Kindern

Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die jeweiligen Diagnosen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

XII. Sonographische Untersuchungen/Ultraschalldiagnostik

Pos. Nr.	Euro
US 7 Geburtshilflicher Ultraschall bei besonderer medizinischer Indikation .	32,0471
	G.

nur verrechenbar bei Blutungen während der Schwangerschaft, Verdacht auf intrauterinen Fruchttod, Missverhältnis Schwangerenbecken-Leibesfrucht, Verdacht auf atypische pränatale Kindeslage, Verdacht auf atypischen Plazentasitz, Verdacht auf Fehlbildungen, Zervixlängenmessung

b) Abschnitt D. Medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen durch Fachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik und Fachärzte für Mikrobiologie und Serologie

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1.Für Vertragsfachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik und Vertragsfachärzte für Mikrobiologie und Serologie sind jene Leistungen verrechenbar, die vom zuweisenden Arzt auf dem von der KFA aufgelegten Arzthilfeschein (Ersatz-Arzthilfeschein) verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben. Die Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte in der eigenen Ordination erbracht werden.
- 2. Die interne Qualitätssicherung wird entsprechend der berufsrechtlichen Verpflichtung durchgeführt. Die KFA kann den Nachweis jederzeit anfordern.
- 3. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen. Ärztliche Zuweisungen sind der Verrechnung beizuschließen.
- 4. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laboruntersuchungen abgegolten.

- 5. Sofern in einzelnen Positionen nichts Anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Position der Gruppe 18 verrechenbar sind.
- 6. Werden aus gleichem Material und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts Anderes vermerkt ist.
- 7. Schnelltests (Streifen, Tabletten o. Ä.) können nur in jenen Fällen verrechnet werden, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- 8.Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 9. Über die erbrachten Laborleistungen und die durchgeführte Qualitätssicherung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der KFA auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 10. Laborleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, können nach vorheriger einvernehmlicher Tariffestlegung zwischen der KFA und der Ärztekammer für Wien im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 3 des Einzelvertrages verrechnet werde

Gruppe 1: Hämatologische Untersuchungen

Pos. Nr. 1.01 1.04 1.09 1.11 1.12 1.13 1.14 1.16 1.17 1.18	Blutbild			
	bei Verdacht auf Hämatologische Systemerkrankung			
Gruppe 2: Blutgerinnung				
2.01	Gerinnungsstatus: Blutungszeit-Bestimmung, Thrombozyten-Zählung, Prothrombinzeit-Bestimmung, partielle Thromboplastinzeit-Bestimmung			
2.03	Thrombozyten-Zählung3,5			
2.04	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder"Normotest"			
2.05	Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle)			

2.06	Partielle Thromboplastinzeit (PTT)	. 4,0
2.07	Thrombinzeit (TZ)	. 4,0
Pos. Nr.		onkte 4 E
2.08	Fibrinogen	7.5
2.09	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte	. 7,5 40.0
2.10	Antithrombin III-Bestimmung	9.0
2.11	APC-Resistenz	. 6,0
0.40	nur bei Thrombophiliediagnostik, nicht als Screening Protein C	15.0
2.12	nur zur Thrombophiliediagnostik	10,0
2.13	Protein S	15.0
2.13	nur zur Thrombophiliediagnostik	, -
2.14	Gerinnung-Einzelfaktorbestimmung, je	15,0
2.17	einmalige Diagnostik zur Abklärung, max. 5 Faktoren anforder-und verrechenbar	
Pos. Nr.	ommango = ragnosan = an omo and g,	Punkte
0.45	Lunuantikangulana	14,0
2.15	Lupusantikoagulans	
	Syndrom, Abklärung verlängerte APTT	,
	Gruppe 3: Stoffwechseluntersuchungen	
3.01	Blutzucker-Bestimmung	0,93
3.02	Fruktosamine	4,0
0.02	nicht neben Pos. 3.03 verrechenbar	
3.03	HbA1 oder HbA1c	9,0
	nur bei Diabetes 1 mal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, nicht neben Pos. 3.0)2 ver-
	rechenbar	0.00
3.04	Harnstoff oder Reststickstoff oder BUN	0,93
3.05	Kreatinin	0,93
3.06	Harnsäure	U,93
3.07	Gesamtbilirubin	0,93
3.08	Direktes und indirektes Bilirubin	U, 93
3.09	Gesamteiweiß-Bestimmung	U, 83
3.10	Elektrophorese der Serumproteine (einschließlich Gesamteiweißbestimmung)	0,0 0 Q5
3.11	Triglyceride (Neutralfette)	U,83
3.12	Gesamtcholesterin	11
3.13	HDL-CholesterinLDL-Cholesterin	1 1
3.14	LDL-Cholesterin	1, 1
3.15	Natrium	n 93
3.16	Kalium Kalzium	0.93
3.17	Chloride	n 93
3.18	Phosphor	1.4
3.19	Magnesium	1.4
3.20	Lithium	2.0
3.21	nur im Rahmen der Lithiumtherapie verrechenbar	, -
3.22	Kupfer	5,0
3.23	Fisen	2,0
3.24	Eisenbindungskapazität einschließlich Serumeisenbestimmung	5,5
V. <u>L</u> ¬	nicht neben Pos. 3.28 verrechenbar	
3.25	Ferritin	2,5
3.26	Albumin	1,3
3.27	Metalle und Spurenelemente, (mittels AAs) je Parameter	. 25,0
3.28	Transferrin	2,5

	nicht neben Position 3.24 verrechenbar	
3.29	Ammoniak	2,5
	nur bei Verdacht auf hepatische Enzephalopathie	
Pos. Nr.	1.3(.)	Punkte
3.30	Laktat	2,5
0.04	nur bei Verdacht auf Azidose (z.B. Diabetes mellitus)	
3.31	LP a	9,3
	nur bei Hypercholesterinämie, grundsätzlich 1x im Leben ausreichend	
	Gruppe 4: Enzyme	
4.01	Aldolase	,
4.02	Alkalische Phosphatase	
4.03	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	1,8
4.04	Cholinesterase	0,95
4.05	CK (Creatin-Kinase)	1,1
4.06	CK-MB-Isoenzym	2,5
	nur bei Infarktverdacht verrechenbar	
4.07	GOT(ASAT)	0,93
4.08	GPT (ALAT)	
4.09	Gamma-GT	
4.12	Lipase-Bestimmung	
4.13	LDH	
4.15	Angiotensin-converting-Enzym (ACE)	
4.16	Myoglobin	
0	nur bei Infarktverdacht verrechenbar	
4.20	Troponin T oder Troponin I	7.2
5.04	Gruppe 5: Harnuntersuchungen	- 4 4 l
5.01	Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez. Gewicht und phe Auswertung.	
	mind. 8 Parameter, nicht neben Position 5.02 verrechenbar	
5.02	Streifentest im Harn (visuelle Auswertung)	0.93
0.02	auch bei Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers nur einmal verrechenba	
	Position 5.01 verrechenbar	,
5.03	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder 5.02)	0.93
5.04	Zählung der Leukozyten und/oder Erythrozyten	
5.06	Gesamtporphyrine (Uroporphyrine und Coproporphyrine)	
5.07	Porphobilinogen	
5.08	Deltaaminolaevulinsäure (ALA)	15.0
5.09	5-Hydroxyindolessigsäure	
5.10	Mikroalbumin	
5.11	Gesamteiweißbestimmung	
5.13	Glukose	
5.15	Kreatinin	
5.17	Natrium	
5.17	Kalium	
5.19	Kalzium	
5.20	Chloride	
5.21 5.22	Phosphor	
5.22	Kupfer	
3/1	Dankroogenylage ader Alpha Amylage	4 5
0.20	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	1,5

Gruppe 6: Konkrementuntersuchungen

Pos. Nr. 6.01	Chemische Analyse eines Harnkonkrementes	Punkte 15,0
	Gruppe 7: Stuhluntersuchungen	
7.01 7.02 7.03 7.04 7.05	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, N reste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0 9,0
	Gruppe 8: Sekretuntersuchungen	
8.01	Sputum: makroskopische Beschreibung, Nativpräparat, Gram, Ziehl-Neel Auraminfärbung nach Anreicherungnicht neben Pos. 8.02 verrechenbar	5,0
8.02	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung	8,0
8.05	Spermiogramm: Spermatozoenbeurteilung auf Gesamtzahl, Morphologie, Bekeit, pH-Wert und Verflüssigungszeit	
	Gruppe 9: Punktatuntersuchungen	
9.01	Punktionsflüssigkeit: makroskopische Beschreibung, Sediment nativ, spez. Gramfärbung	
9.02	nicht neben Pos. 9.02 verrechenbar Sediment nativ und Färbepräparat nicht neben Pos. 9.01 verrechenbar	5,0
9.03 9.04	Bestimmung der Zellzahl	
9.05	Zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten	
9.06	Albumin	
9.07 9.08	Gesamteiweiß-BestimmungGlukose	
9.00	Harnsäure	-
9.10	LDH	
9.11	CRP (C-reaktives Protein) quantitative	3,5
	Gruppe 10: Blutgruppenserologie	
10.01	Blutgruppenstatus: AB0-System und Rhesusfaktornur mit Begründung, z. B. vor Operationen, bei Schwangerschaft verrechenbar	
10.02	3-Stufen-Antikörpersuchtest inkl. Coombstest und Enzymtest	
10.03 10.04	Coombstest direct	
10.04	Kälteagglutinationsreaktion	
10.06	Rhesusuntergruppen bei Anti-D negativen Schwangeren	

	nur bei Erstschwangerschaπ verrechenbar	
10.07	Rhesusantikörperbestimmung (Immunkörpertitration)	13,0
	nur bei rhesusnegativen Schwangeren verrechenbar	
10.08 Pos. Nr.	Antikörperdifferenzierung bei positivem Antikörpersuchtest (Pos. Nr. 10.0	2) 24,0 Punkte
10.09	Dw	11.0
10.10	Erythrozyten Antigen zur Abklärung von blutgruppenserologischen Prob	
	lationen	
	Gruppe 11: Immunologisch-serologische Untersuchung	
11.01	Immunelektrophorese oder Immunfixation	25,0
	nur bei M-Gradienten in der Serumelektrophorese verrechenbar	
11.02	Kappa-und Lambdaketten	14,0
11.03	Haptoglobine	7,0
11.04	Coeruloplasmin	10,0
11.05	Alpha-1-Antitrypsin	4,0
11.06	Alpha-2-Makroglobulin	
11.07	Diagnosespezifischer Tumormarker (ausgenommen PSA, Pos. Nr. 11.42)	13,0
	nur zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens 2 Marke	
	und pro Quartal verrechenbar	
11.08	Kombinierte Hepatitis-B-Untersuchung (HBs-Antigen, HBc-Antikörper)	18,0
11.09	HBs-Antigen	9,0
11.10	HBs-Antikörper	9,0
11.11	HBc-Antikörper	9,0
11.12	HBc-lgM-Antikörper	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	
11.13	HBe-Antigen	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	
11.14	HBe-Antikörper	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	
11.15	HAV-Antikörper	
11.16	HAV-lgM-Antikörper	11,5
	nur bei positivem HAV-Antikörpertest verrechenbar	
11.17	Lipoid-Antigentest auf Lues (VDRL)	
11.18	TPHA-Test	
11.19	Indirekter Immunfluoreszenz-Test auf Lues (FTA-ABS)	•
11.20	19 S (IgM) FTA-ABS-Test	
11.22	RF (Rheumafaktor)-Test immunologisch	
11.23	Antistreptolysin-O-Objektträgertest qual	
11.24	Antistreptolysin-O-Test mit Titerbestimmung	
11.25	CRP (C-reaktives Protein) -Test-Objektträgertest qual	
11.26	CRP (C-reaktives Protein) -Test immunologisch	2,5
11.30	Mononukleosetest als Objektträgertest	5,0
11.32	Immunglobuline (IgA, IgG, IgM)	4,0
11.33	lgE	7,0
11.34	Suchtest auf mind. 6 Allergene	
	bei positivem Suchtest (11.33) verrechenbar	•
11.35	Anti-Nukleäre-Antikörper (ÁNA)	13,0
11.36	Anti-DNS	
11.37	Hepatitis C AK (IgG oder IgM)	
11.38	Allergeneinzeltest (höchstens 2 Einzeltests) je	
11.39	Mitochondriale Antikörper	
11.40	Mikrosomale Antikörper	
11.41	Thyreoglobulin Antikörper	
		1 -

11.42	-PSA
	zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens einmal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, in anderen Fällen nur bei Männern über 45 bzw. hereditärer Prä- disposition über 40 Jahren höchstens einmal pro Jahr verrechenbar
Pos. Nr.	Punkte
11.43	- Freies PSA 5,0
	in max. 10 % der Pos. 11.42
11.44	AK gegen Cyclic. Citrull. Peptid
	nur anforder-und verrechenbar bei Verdacht auf rheumatoide Arthritis und chronische Poly- arthritis, wenn der Rheumafaktor kleiner als 50 U/ml oder negativ ist
11.45	AK gegen glatte oder quergestreifte Muskulatur (SMA) 13,0
11.46	TSH-Rezeptor Antikörper (TRAK)
	nur bei Verdacht auf Thyreoditis, Morbus Basedow bzw. Autoimmun-Hyperthyreoseanforder und verrechenbar
11.47	C3-Komplement
11.48	C4-Komplement
11.49	ANA-Subsets
	nur bei positivem ANA-Befund, max. 6x verrechenbar
11.50	Leberspezifische Antikörper (z. B. SLK, LKM), je
	max. 3 AK
11.51	c-ANCA oder p-ANCA
	max. 2 AK pro Erkrankungsfall
11.52	Gliadin-AK
	nur bei Verdacht auf Sprue sowie maximal 2 Klassen höchstens 1 mal pro Quartalanforder
44.50	und verrechenbar
11.53	Endomysiale Antikörper oder Transglutaminase Antikörper
44.54	bei Verdacht auf Zöliakie (Sprue), max. 1x pro Quartal verrechenbar
11.54	1,25-Dihydroxy-Vitamin D3
11 EE	nur bei Verdacht auf Vitamin D3-Mangel
11.55	Vitamin B12
11.56	Folsäure
11.00	nur zur Anämieabklärung
11.57	Apolipoproteine
	nicht neben Pos 3.13 und 3.14 und max. 2x verrechenbar
11.58	C1 Esterase Inhibitor
11.59	Immundiagnost. Testmethoden unter Angabe des nachzuweisenden Autoantikörpers
	(z.B. Cardiolipin AK, Insulin AK, APCA), je
	max. 3 AK pro Erkrankungsfall verrechenbar
	Gruppe 12: Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen
40.04	Alatha and a same and
12.01	Nativpräparat 3,0
12.02	Färbepräparat (Gram usw.), außer auf Tbc
12.03	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung
12.04	Abstrichpräparat zum Nachweis von Bakterien, Pilzen, Chlamydien, Mykoplasmen
	Viren o. Ä. mittels Immunfluoreszenz-oder Elisatest
12.05	Kultur auf Bakterien aerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräpa
	rate
12.06	Kultur auf Bakterien anaerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbeprä
40.0-	parate
12.07	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräparate 9,0
12.08	Kultur auf Mykoplasmen
12.10	Subkultur bei Vorliegen mehrerer Erreger, je
	höchstens 2 Subkulturen je Kultur verrechenbar

12.11	Kultur auf Tbc, einschließlich aller Färbepräparate	20,0
12.12	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl-o	der Katheter-
	harn)	4,0
12.13	Antibiogramm: Prüfung der Erregerempfindlichkeit auf Antibiotika bzw.	Chemothera
	peutika (mindestens 10 zu prüfende Substanzen), je Erreger	
Pos. Nr.		Punkte
12.16	Brucella AK KBR	
12.17	Chlamydien-Antigen (EIA, IFT)	
12.18	Echinokokken KBR	8,0
12.19	Gruber-Widal (O-u. H-Antigene)	8,0
12.20	HIV-AK (Elisa)	9,0
12.21	HIV-Western-Blot oder IFT	35,0
	nur bei positivem HIV-Test verrechenbar	
12.23	Röteln HHT (nur bei Schwangerschaft verrechenbar)	8,0
12.24	Röteln IgG-oder IgM-AK(EIA), je	13,5
	nur bei Verdacht auf frische Infektion in der Schwangerschaft verrechenbar	
12.25	Toxoplasmose IIFT	15,0
12.27	Toxoplasmose IgG-oder IgM-AK (EIA)	15,0
	nicht als Mutter-Kind-Pass-Untersuchung verrechenbar	ŕ
12.28	Zystizerkosen KBR	8,0
12.29	Blutkultur, einschließlich aller Nährmedien und Färbepräparate	20,0
12.31	Adeno-Viren IgG oder IgM AK, je	
12.32	Amöben-AK	
12.33	Bilharziose (Schistosomiasis)-IFT oder EIA	
12.34	Bilharziose (Schistosomiasis)-HHT	
12.37	Candida alb.lgG oder IgM AK (IFT), je	
12.38	Chlamydien-IgG oder IgM Antikörper (ElA, IFT), je	
12.40	Echinokokken HAT	10.0
12.41	Enteroviren KBR	
12.44	Epstein-Barr VIgG oder IgM Antikörper (IFT, EIA), je	
12.46	FSME-IgM oder IgG AK (EIA), je	
12.47	Gonokokken-Antigen (EIA)	
12.48	Herpes simplex IgG oder IgM-AK (EIA), je	
12.50	Influenza A-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je	
12.50		
12.52	Influenza B-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je Leptospiren (KBR, Aggl. T)	
12.55	1 1 (, , , , , , , , , , , , , , , , ,	,
12.55	Listerien KBR	
	Leishmaniose KBR, HAT	
12.58	Masern IgG-oder IgM-AK (EIA), je	
12.59	Mumps IgG-oder IgM-AK (EIA), je	
12.62	Pertussis IgG-oder IgM-AK (IFT, EIA), je	
12.63	Picorna Virus KBR	
12.64	Qu-Fieber KBR	
12.65	Rota Viren KBR	
12.66	Trichinose KBR	
12.67	Trichinose IFT, EIA	
12.68	Tularämie (KBR, Agg. T)	
12.70	Varicellen-Zoster IgG-oder IgM-AK (EIA), je	
12.71	Yersinia KBR	
12.73	Zytomegalie IgG-oder IgM-AK (EIA), je	
12.74	Zystizerkosen IFT	10,0
12.75	Helicobacter pylori AK-Nachweis	15,0
	nicht gemeinsam mit einer Gastroskopie verrechenbar	
12.76	Borrelien IgG oder IgM-AK	12,0

12.77	Borrelien-Westernblot IgG oder IgM
	bei positiven Borrelien
12.78	HCV-RNS quantitative
	nur zur Therapieentscheidung und zur Therapiekontrolle; bei Therapiebeginn (im ersten Halb-
	jahr nach Therapiebeginn) insgesamt max. 4 mal, im weiteren Verlauf der Therapie max. 1
	mal pro Quartal anforder-und verrechenbar, nicht gemeinsam mit Pos. HCV-PCR anforder-
	und verrechenbar
Pos. Nr.	Punkte
12.79	HCV-PCR qualitative 35,0
	grundsätzlich nur nach positiver HCV-Antikörper-Bestimmung; als Folgeuntersuchung zur Verlaufskontrolle bei Interferontherapie verrechenbar; max. 1 mal pro Quartal verrechenbar,
12.80	nicht gemeinsam mit HCV-RNS verrechenbar
12.00	HPV-Typisierung
	chenbar
12.81	
12.01	Cytomegalie-PCR 70,0 nicht zur Primärdiagnostik, nur anforder-und verrechenbar bei immunsupprimierten Patienten
	bzw. Patienten unter Immunsuppression, insbesondere im Rahmen der Transplantations-di-
	agnostik sowie zur Abklärung persistierend positiver CMV-IgM-Antikörper (unter Vorlage der
	Vorbefunde)
12.82	Helicobacter pylori AG im Stuhl
12.02	nicht gleichzeitig mit Pos. 12.75 verrechenbar, nur zur Therapiekontrolle (6-8 Wochen nach
	Therapieende); zum Erregemachweis, wenn eine Endoskopie nicht durchführbar ist
12.83	Bordetella pertussis PCR
12.84	Virusnachweis im Stuhl Adeno/Rota 5,0
12.04	nur bei Kinder bis zum 10. Lebensjahr anforder-und verrechenbar
12.85	HIV PCR quantitative 80,0
12.00	nur zur Therapieüberwachung, Voraussetzung ist ein entsprechend eingerichtetes Labor und
	ausgebildetes Personal
12.86	Stuhlkultur
12.00	max. 1 mal pro Untersuchungsmaterial verrechenbar
12.87	Clostridientoxin 20,0
12.07	nur bei positivem Clostridiennachweis im Stuhl zur Testung der Toxinbildung anforder-und
	verrechenbar
12.88	Bartonella henselae-AK
12.89	Coxsackie B-lgG oder lgM
12.09	LCM Virus AK
12.91	Ornithose-Antikörpernachweis je
12.92	Mycoplasmen AK je
12.93	Orientierender Schnelltest auf A-Streptokokken-Gruppenantigen aus dem Rachenab
	strich
10.01	nicht neben 11.23, 11.24 und 12.04
12.94	Parainfluenza-Antikörpernachweis je
12.95	Parvovirus AK (Ringelröteln) je
12.96	Legionelle IgG oder IgM11,4
12.98	Tetanus-Antikörper 11,4
	Gruppe 13: Konzentrationsbestimmungen von Pharmaka und Drogen
13.01	Antikonvulsiva (nur bei Epilepsiebehandlung)10,0
10.01	höchstens 2 Bestimmungen pro Patient und pro Quartal verrechenbar Lithium -siehe Gruppe
	3
13.02	Herzglykoside: Digoxin oder Digitoxin
13.06	Theophyllin
13.07	Drogennachweis, qualitativ im Harn, je
	A contract description and the contract of the

	Einschränkung auf 5 Analyte/Patient, nur im Rahmen einer strukturierten Substitutionsthera-
	pie verrechenbar
13.08	Antibiotika, Zytostatika 13,0
13.09	Schwermetalle
	bei dringendem Vergiftungsverdacht
	Gruppe 14: Hormone
Pos. Nr.	Punkte
14.01	Gesamt-T4 oder freies T4
	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therapieverlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik
14.02	Gesamt-T3 oder freies T3
	nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik
14.03	TSH
	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation -siehe Gruppe 15)
14.04	Chorion-Gonadotropin (Beta-HCG)
14.05	Aldosteron
14.06	Cortisol
14.07	Follikelstimulierendes Hormon (FSH)
14.08	Katecholamine im Serum (Adrenalin, Noradrenalin, Dopamin), je
	höchstens zwei verrechenbar
14.09	Katecholamine und deren Metaboliten im Sammelharn (z. B. Vanillinmandelsäure,
	Methanephrine, freie Katecholamine, Homovanillinsäure, Dopamin), je 18,0
	höchstens 2 verrechenbar
14.12	Luteinisierendes Hormon (LH)
14.14	Östradiol
14.16	Parathormon19,5
14.19	Progesteron8,0
14.20	Prolaktin
14.21	Testosteron8,0
14.22	Wachstumshormon (STH)20,0
14.23	17-Hydroxy-Progesteron21,0
14.24	SHBG 11,0
14.25	DHEA-S
14.26	ACTH18,0
14.27	Androstendion
14.28	c-Peptid
	nur in der Diabetes mellitus Diagnostik verrechenbar
14.29	Insulin
	zur Differentialdiagnostik Diabetes Typ I oder II
14.30	Osteocalcin
14.31	Gastrin
14.32	Crosslabs
14.33	pro-BNP
	zur Risikostratifizierung 1 x pro Jahr Bestimmungen von Sexualhormonen dürfen nicht zur Verlaufsbeobachtung einer normalen Schwangerschaft eingesetzt werden.
	Gruppe 15: Funktionsproben
15.01	Oraler-Glucose-Toleranztest oder Tagesprofil (mindestens drei Blut-und Harnzucker-
	bestimmungen)
15.02	Kreatinin-Clearance endogen

15.03	TRH Test (TSH basal und	I nach Stimulation)	18	,0
-------	-------------------------	--------------------	---	----	----

Gruppe 16: Histologie – Zytologie

		Gruppe 18: Entnahme von Untersuchungsmaterial	
		*) Ab 1.1.1985 ist die Verrechenbarkeit der Positionen 16.02 und 16.03 an den Nachweis der Praktischen Ausbildung auf dem Gebiet der Zytodiagnostik im Sinne der Verordnungen der Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 8.6.1983, BGBI. Nr. 328 und 32 gebunden. Der Nachweis ist gegenüber der Ärztekammer zu erbringen. Fachärzte für Medichem. Labordiagnostik, Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Lungenkrankheiten und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung "Zytodiagnostik" hen keinen Nachweis zu erbringen. Jene Vertragsärzte, die vor dem 1.1.1985 tatsächlich zutodiagnostische Leistungen abgerechnet haben, bleiben weiterhin in diesem Umfang zur Arrechnung dieser Leistungen berechtigt.	es 9, d h- ia- y-
16.04		auf die Zahl der Präparate	
16.03	*)	auf die Zahl der Präparate	ht
16.02	*)	Schnitte), für jedes untersuchte Organ	ht
Pos. Nr. 16.01		Histologische Untersuchung, Serienschnitte einer Probe (mindestens sech	าร

18.01	Blutentnahme aus der Vene
18.02	Blutentnahme aus der Vene bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 5,0
18.03	Sekretabnahme bei der Frau aus dem Urogenitaltrakt
	1 mal pro Patientin und pro Quartal verrechenbar
18.04	Abstrich je Abnahmestelle
18.05	Sekretabnahme beim Mann aus der Urethra
18.08	Abnahme und Fixierung für zytologische Untersuchungen
18.09	Entnahme von Untersuchungsmaterial am Krankenbett

- 6. Neu geschaffen wird der folgende Abschnitt:
 - a) A XIV. Medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

(mit Ausnahme der Fachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik und Fachärzte für Mikrobiologie und Serologie)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen können nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben. Die Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 8 Abs. 1

des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht werden.

- 2. Soweit Positionen des Tarifes bestimmten Fachgebieten vorbehalten sind, dürfen sie nur von Ärzten des betreffenden Fachgebietes verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können.
- 3. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
- 4. Werden die Pos. Nr. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie bzw. die Pos. Nr. 1.01., 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktewert für Akutparameter zur Anwendung.
- 5. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laboruntersuchungen abgegolten.
- 6. Sofern in einzelnen Positionen nichts Anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als Sonderleistung gemäß Abschnitt A. III bis X der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte verrechenbar sind.
- 7. Werden aus gleichem Material und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts Anderes vermerkt ist.
- 8. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 9. Über die erbrachten Laborleistungen und die verwendeten Gerätschaften sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der KFA auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Pos. Nr.		Punkte
1.01	Blutbild	3,4 AM.I.K.L.U.
2.04	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder "Normotest"nicht neben Pos. 2.05 verrechenbar	4,0
	THOM HOUSEN'T GO. 2.00 VON GONGHOUSE	AM.I.K.
2.05	Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle)nicht neben Pos. 2.04 verrechenbar	4,0
		AM.I.K.
2.09	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte	7,5
3.01	Blutzucker-Bestimmung	0,93

	AIVI.I.N.U.
3.05	Kreatinin
Pos. Nr.	Punkte
3.07	Gesamtbilirubin0,93 K.
3.08	Direktes und indirektes Bilirubin0,93 K.
3.15	Natrium
3.16	Kalium
4.07	GOT (ASAT)
4.08	GPT (ALAT)
4.09	Gamma-GT
4.20	Troponin T oder Troponin I
5.01	Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez. Gewicht und photometrische Auswertung
5.02	Streifentest im Harn (visuelle Auswertung)
5.03	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder 5.02)
7.02	Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen)
11.25	CRP (C-reaktives Protein) -Test-Objektträgertest qual
12.01	Nativpräparat
12.07	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräparate 9,0 D.

12.12	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl-oder Kathenharn)	
Pos. Nr.	Pu	ınkte
12.93	Orientierender Schnelltest auf A-Streptokokken-Gruppenantigen aus dem Racher	nab-
	strich	6,9
	nicht neben 11.23, 11.24 und 12.04	/I.K.
15.01	Oraler-Glucose-Toleranztest oder Tagesprofil (mindestens drei Blut-und Harnzuc	:ker-
10.01	bestimmungen)	
	AM.	

III. Strukturpaket

Hinsichtlich der allgemeinen Strukturmaßnahmen gilt, dass diese, wie in Punkt II/1/b. des Zusatzabkommens vom 01.04.2020 festgelegt, umgesetzt werden. Nachfolgende Maßnahmen werden zusätzlich ergriffen:

a) Folgende Positionen werden neu geschaffen:

II. Diagnose- und Therapiegespräche

Pos. Nr.	Euro
HMG Heilmittelberatungsgespräch	.12,00

Verrechenbar für Gespräche mit folgenden Themen:

- a) Polypharmakologie mit dem Ziel, Interaktionen zu vermeiden (Durchforsten von Medikamentenlisten)
- b) Überwachung der Heilmittelversorgung des Patienten mit dem Ziel, unnötige Heilmittelverordnungen zu vermeiden (weil der Patient über ein entsprechendes Heilmittel mit dieser Indikation bereits verfügt)
- c) Ein- und Umstellung auf Generika in jenen Fällen, in denen Überzeugungsarbeit geleistet werden muss
- d) Empfehlung von heilmittelersetzenden Maßnahmen inklusive Handlungsanleitungen (z.B. Hausmittel, Verhaltensänderungen)

Die Leistung ist nicht verrechenbar bei ausschließlicher Ausstellung von Rezepten.

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

1. Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und die Vertragsfach-ärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin, physikalische Medizin und Radiologie berechtigt.

Das Heilmittelberatungsgespräch ist von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin in höchstens 12% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum, von Vertragsfachärzten für Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie sowie Psychiatrie in höchstens 9% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum und von allen anderen abrechungsberechtigten Vertragsfachärzten in höchstens 7% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum verrechenbar.

- 3. Das Heilmittelberatungsgespräch ist neben der Pos. Nr. TA nicht gleichzeitig verrechenbar.
- 4. Das Heilmittelberatungsgespräch hat grundsätzlich zwischen 5 und 10 Minuten zu dauern. Der Vertragsarzt führt das Gespräch persönlich. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. Angehörigen/Pflegepersonen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist zulässig. Das Gespräch muss sich auf mindestens einen der aufgelisteten Themenkreise (lit. a bis d) beziehen und ist in Stichworten in der Kartei zu dokumentieren.

III. Allgemeine Sonderleistungen

Pos. Nr. 19bf flexible Endoskopie der oberen Atemwege	Punkte 45 +R I H.
VI. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
30k Menopausenberatungsgespräch; ausführliche Aufklärung über das hormonelle und lich klinische Untersuchungsergebnis und die daraus resultierenden Therapieerfordern abrechenbar in der Praemenopause, Menopause und unter laufender postmenopausal Therapie	isse; ler 15 G
Pos. 30l Gynäkologische Abklärung der weiblichen Harninkontinenz. Die Abklärung bet tet Anamnese, klinische Beurteilung und Beschreibung des Beckenbodens, die Durchfürung eines klinischen Stresstests in der Steinschnittlage mit Befundung und Dokuments der Art der Harninkontinenz	üh- ation
Pos. 30m Frauenärztliches Beratungsgespräch für Jugendliche und junge Frauen zwis dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr	

nicht gemeinsam mit den Positionen TA, PS, J1 und HMG verrechenbar

Mögliche Inhalte des Beratungsgespräches sind insbesondere die Aufklärung über Prophylaxe von Infektionen – STDs (zB HIV, HPV, Hep. B, ...), Menstruationshygiene, Ver-

hütungsmöglichkeiten zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaft, Psychische Veränderungen in der Pubertät. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.

Pos. Nr. 30j Endocervicale Abstrichnahme für HPV- oder Chlamydiennachweis, pro Sitzung,	
HPV nur bei auffälligem PAP-Abstrich/Befund verrechenbar (Begründung ist anzugeben) G.	
TUM Tumornachsorge	
Inkludiert Befunderhebung, Befundinterpretation, Beratung und Befundbericht (Übermitt- lung des Befundsberichts kann von der KFA eingefordert werden)	
Pos. Nr. BKFMI Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren für Frauen ab dem vollendeten 40. Lebensjahr verrechenbar	
X. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Urologie	
Pos. Nr.	
39d Urologische Schleimhautanästhesie	
39e Ultraschall gezielte Mehrfachbiopsie der Prostata (inkl. Punktionsnadeln)	
b) Folgende Positionen werden inhaltlich und der Höhe nach geändert:	
II. Diagnose- und Therapiegespräche:	
Pos. Nr. TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil	
Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar: a) Mit der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" soll grundsätzlich eine Erweiterung und	I

Vertiefung der Therapie erreicht werden; darunter fällt jedenfalls nicht die Anamnese bzw. das

im Zuge einer Vorsorgeuntersuchung gemäß Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag geführte ausführliche Abschlussgespräch.

- b) Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und die Vertragsfachärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie berechtigt.
- c) Der Arzt hat die "Ausführliche therapeutische Aussprache" persönlich zu führen; die Verwendung medialer Hilfsmittel (z. B. Video) oder die "Ausführliche therapeutische Aussprache" mit mehreren Patienten gleichzeitig ist unzulässig. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. mit Angehörigen von geistig eingeschränkten Patienten (Apoplexiepatienten) ist zulässig.
- d) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" hat im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten zu dauern.
- e) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich in der Ordination zu führen. In medizinisch begründeten Fällen ist die "Ausführliche therapeutische Aussprache" auch im Rahmen einer Visite zulässig.
- f) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Vertragsfachärzten für Kinderheilkunde in höchstens 25% der Behandlungsfälle pro Quartal, von Vertragsfachärzten für physikalische Medizin in höchstens 5 % der Behandlungsfälle pro Quartal und von den übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie) in höchstens 18% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.
- g) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich nur bei eigenen Patientenverrechenbar. Eine Zuweisung zum Zweck einer "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" ist unzulässig. Bei zugewiesenen Patienten kann die "Ausführlichetherapeutische Aussprache" nur dann verrechnet werden, wenn dies im Zuge der weiteren Behandlung medizinisch notwendig ist. Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie können bei zugewiesenen Patienten keine "Ausführliche therapeutische Aussprache" verrechnen.
- h) Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit den Pos. Nrn. 36d, 36e und 36f für Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie ist bei eigenen Patienten innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit der Pos. Nr. 34h innerhalb eines Quartals bzw. mit der Pos. Nr. 36a innerhalb eines Monats ist nicht möglich, es sei denn unter Angabe einer weiteren neuen Diagnose. Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist mit einer Basis-untersuchung im Rahmen des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrages nicht am selben Tag verrechenbar.

VIIIb. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Lungenkrankheiten

Pos. Nr.	Punkte
34k Ambulante Schlafapnoeuntersuchung	75
in max. 15% der Fälle pro Quartal verrechenbar	L.H.N.

Der Befund hat mindestens folgende Parameter zu enthalten:

Resparitory disturbance Index (RDI), Entsättigungsindex, minimale nächtliche Sauerstoffsättigung, mittlere basale Sättigung.

Mit dem Honorar sind alle Tätigkeiten (unabhängig von der Anzahl der Untersuchungsnächte), die für die Diagnose medizinisch und technisch erforderlich sind, abgegolten, insbesondere die Einschulung des Patienten, die Wartung des Gerätes, sowie die Befundauswertung.

X. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Urologie

<u>gie</u>	
Pos. Nr. 38j Auflichtuntersuchung/Dermatoskopie, Ganzkörperuntersuchung von pigmentier nichtpigmentierten Hauttumoren mit dem Dermatoskop inklusive Dokumentation ur tung für notwendige Therapie und Prophylaxe	nd Bera-
38y Therapeutische Instillation der Harnblase	45 U.
39b Allergologische Exploration	8 M.D.K.H.L
c) Folgende Positionen werden gestrichen:	
X. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten und gie	der Urolo-
Pos. Nr. 38g Einspritzung, Einträufeln, und Spülung der vorderen Harnröhre	Punkte2
38h Einspritzung, Einträufeln, und Spülung der hinteren Harnröhre mit Einführung menten, Sondierung der hinteren Harnröhre	
IV. Anstellung von Ärzten bei Ärzten	
Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien wendet die Regelung	en der Ge-

Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien wendet die Regelungen der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über den Einsatz von angestellten Ärzten nach § 47a Ärztegesetz bei Vertragsärzten, Vertragsgruppenpraxen und in Primärversorgungseinheiten vom 08.10.2019, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer in der geltenden Fassung vollinhaltlich an.

|--|